



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Sachgerechte Berücksichtigung von TAB im KrWG, Klare CCU /CCS-Regeln, keine pauschale Bevorzugung chemischen Recycling, mehr Einsatz von MEB

Aktuell seit 10.08.2026 10:17:41

Angegeben von:

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.
(R000996) am 16.07.2026

Beschreibung:

CO₂ muss, unabhängig davon, ob biogen/fossil oder für die anschließende Nutzung /Sequestrierung, am Ende des Prozesses bei der TAB seine Abfalleigenschaft verlieren. Das Chemische Recycling (CR) wird mit der werkstofflichen Verwertung auf eine Stufe gestellt, ohne weitere Bedingungen hinsichtlich Ausbeute, Effizienz und Umweltrelevanz. Es sollte eine eigene CR-Verordnung erlassen werden. CR und CCU sollten gleichgestellt werden. Öffentliche Auftraggeber müssen stärker zum Einsatz von Rezyklaten und Ersatzbaustoffen verpflichtet werden. § 45 KrWG muss daher um eine drittschützende Regelung ergänzt werden, die auch gerichtlich einklagbar ist - insbesondere wenn Primärbaustoffe in öffentlichen Ausschreibungen den Sekundärbaustoffen ohne Begründung vorgezogen werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Vorgang)
[alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 26.06.2026

Federführendes Ministerium: BMUKN [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

KrWG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2608100005 (PDF - 24 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.08.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare
Sicherheit (BMUKN) [alle SG dorthin]